

1 Begriffsbestimmungen, Abkürzungen

- 1.1 Die Zeppelin Österreich GmbH wird im Folgenden „ZOE“ genannt.
- 1.2 „Lieferanten“ sind natürliche oder juristische Personen, welche über Lieferungen oder sonstige Leistungen (im Folgenden einheitlich kurz Liefersache genannt) mit der Zeppelin Österreich GmbH als Käufer, Werkbesteller oder Auftraggeber einen Kauf-, Werk-, Liefer- oder sonstigen Bezugsvertrag (kurz Vertrag genannt) abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben.
- 1.3 Sämtliche Verträge, welche eine vom Lieferanten einmalig zu erbringende Lieferung oder sonstige Leistung zum Gegenstand haben, begründen „Zielschuldverhältnisse“, Verträge hingegen, mit denen ein auf Dauer angelegter Leistungsaustausch vereinbart wird, „Dauerschuldverhältnisse“.
- 1.4 „REACH-Verordnung“ (REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) ist die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-Chemikalienverordnung). ECHA (European Chemicals Agency) ist die Europäische Chemikalienagentur. SVHC sind chemisch besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC = Substances of Very High Concern). SCIP-Datenbank (SCIP = Substances of Concern In articles as such or in complex objects [Products]) ist die elektronische Datenbank der ECHA, die Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen oder komplexen Gegenständen enthält.

2 Verhaltenskodex für Lieferanten, REACH-Verordnung, CE-Konformität

- 2.1 Dem Lieferanten wurde der im Konzern der ZOE (zeppelin.com) geltende Verhaltenskodex für Lieferanten gesondert zur Kenntnis gebracht. Der Lieferant wird die im Wege des Verhaltenskodex bestimmten Werte und darin aufgestellten Regeln während der gesamten Geschäftsverbindung mit der ZOE beachten.
- 2.2 Die etwaige Nichtbeachtung des Verhaltenskodex stellt einen wichtigen Grund dar, welcher ZOE berechtigt, von sämtlichen aufrechten Verträgen je nach deren Inhalt entweder zurückzutreten (Zielschuldverhältnisse) bzw. deren vorzeitige Auflösung mit sofortiger Wirkung zu erklären (Dauerschuldverhältnisse).
- 2.3 Der Lieferant erklärt, jenen Sorgfalts-, Informations- und Mitteilungspflichten, welchen er gemäß REACH-Verordnung und dem Chemikaliengesetz unterliegt, nachzukommen, insbesondere vorgeschriebene SCIP-Meldungen an die ECHA zu erstatten und unter Bekanntgabe der SCIP-Nummern die ZOE zu informieren.
- 2.4 Die Liefersache hat den Anforderungen der anzuwendenden CE-Richtlinien bzw. Verordnungen zu entsprechen und die diesbezüglichen Kennzeichnungen (CE-Kennzeichnung und dgl.) aufzuweisen.

3 Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 3.1 Für alle Bestellungen durch ZOE gelten nur diese Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten oder Teile davon gelten nur dann, wenn ZOE diese Bedingungen schriftlich anerkennt. Weicht eine Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung der ZOE ab, gilt die Abweichung selbst dann nicht als genehmigt, wenn ZOE die bestellte Lieferung oder sonstige Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 3.2 Der Lieferant anerkennt die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen mit erstmaliger Lieferung oder Leistungserbringung. Diese Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte weitere Geschäftsverbindung zwischen ZOE und dem Lieferanten, insbesondere auch für spätere Bestellungen, und zwar auch dann, wenn diese mit der als Erstes bestellten Liefersache in keinem Zusammenhang stehen.

4 Angebote, Kostenvorschläge

- 4.1 Angebote und Kostenvorschläge (im Folgenden einheitlich kurz Angebote genannt) des Lieferanten sind für ZOE unentgeltlich und unverbindlich, auch wenn sie auf Anfrage von ZOE erstellt wurden.
- 4.2 An ZOE gerichtete Angebote verstehen sich als unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen gemacht.
- 4.3 Insoweit der Lieferant ein Angebot auf Anfrage der ZOE macht, hat er auf Abweichungen seines Angebots im Verhältnis zur Anfrage schriftlich hinzuweisen. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen genannt („Circa-Angaben“), ist der Lieferant an die von ihm angebotenen Konditionen auch gebunden, wenn die Bestellung das Angebot mengenmäßig um bis zu 10 Prozent über- oder unterschreitet. Die Preise sind in diesem Fall nach Maßgabe der Bestellmenge entsprechend zu aliquotieren.
- 4.4 Der Lieferant ist an sein Angebot sechs Wochen ab Zugang bei ZOE gebunden.

5 Bestellungen, Verträge, Vertragsbestandteile

- 5.1 Verträge kommen zustande, indem ZOE ein Angebot des Lieferanten schriftlich durch Bestellung annimmt oder sich die Vertragsparteien allenfalls auf eine gemeinsame Vertragsurkunde verständigen.
- 5.2 Als Bestelltag gilt jener Tag, an welchem die Bestellung an den Lieferanten übersendet wurde.
- 5.3 Der Lieferant hat jede durch ZOE getätigte Bestellung schriftlich unverzüglich und ohne jede Abweichung zu bestätigen. Für allenfalls abweichende Auftragsbestätigungen gelten die Punkte 3.1, 3.2.
- 5.4 Führt ZOE in der Bestellung die Preise, die Lieferfristen oder die Liefertermine nicht an, so hat der Lieferant diese fehlenden Punkte ergänzend in der Auftragsbestätigung zu spezifizieren. Sollte ZOE mit der ergänzenden Spezifikation nicht einverstanden sein, so ist sie berechtigt, die Bestellung einseitig zu widerrufen. Diesfalls kommt ein Vertrag nicht zustande, ohne dass daraus der Lieferant Rechtsfolgen ableiten könnte.
- 5.5 Langt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von fünf Werktagen ab dem Bestelltag bei ZOE ein, kommt der Vertrag mit dem in der Bestellung spezifizierten Inhalt zustande, außer ZOE widerruft die Bestellung, wozu ZOE bei Ausbleiben der Auftragsbestätigung ohne Angabe von Gründen berechtigt ist.
- 5.6 Mangels anders lautender Vereinbarung ergibt sich der Inhalt des Vertrages aus den folgenden Vertragsbestandteilen:
 - 5.6.1 zwischen ZOE und dem Lieferanten im Einzelfall individuell vereinbarte Konditionen,
 - 5.6.2 die zur Beschaffenheit der Liefersache formulierte Leistungsbeschreibung bzw. das Pflichtenheft,
 - 5.6.3 die Einkaufsbedingungen der Zeppelin Österreich GmbH in der jeweiligen Fassung, des Weiteren der Verhaltenskodex für Lieferanten (Punkt 2).
- 5.7 Bei Widersprüchen haben jene Regelungen Vorrang, die in der Aufzählung (Punkt 5.6) zuerst genannt sind.

6 Lieferzeit, Lieferverzug und Vertragsstrafe

- 6.1 Die in Bestellungen angegebenen Liefertermine oder -fristen sind verbindlich und verstehen sich eintriefend am Erfüllungsort. Lieferfristen beginnen mit dem Bestelltag zu laufen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Lieferfrist sieben Tage.
- 6.2 Bei drohendem Lieferverzug ist die ZOE unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzuges zu verständigen.
- 6.3 ZOE ist berechtigt, die Annahme von Liefersachen, welche nicht termin- bzw. nicht fristgerecht (Punkt 6.1) angeliefert werden, zu verweigern und sie unter Erklärung des Vertragsrücktritts (Zielschuldverhältnisse) bzw. der Vertragsauflösung (Dauerschuldverhältnisse) auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 6.4 Bei Überschreiten der vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen ist ZOE berechtigt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1 Prozent pro angefangener Woche Verzug, höchstens jedoch zehn Prozent des Gesamtauftragswertes inklusive Umsatzsteuer zu verlangen. Eine Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten weder von seiner Leistungspflicht, noch schließt sie die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe allenfalls hinausgehenden Schadens aus. Der Anspruch auf die Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er nicht unmittelbar bei Abnahme der Liefersache geltend gemacht wird.
- 6.5 Erklärt ZOE im Fall des Lieferverzuges allerdings den Vertragsrücktritt bzw. die Vertragsauflösung oder ist der Lieferant etwa nicht (mehr) in der Lage, die vereinbarte Leistung vollständig zu erbringen, schuldet er als Vertragsstrafe jedenfalls zehn Prozent des Gesamtauftragswertes inklusive Umsatzsteuer.

7 Erfüllungsort, Versand, Versicherung

- 7.1 Erfüllungsort ist der von ZOE angegebene Bestimmungsort, sonst die in der Bestellung genannte Zweigniederlassung der ZOE. Die Ware ist sach- und transportgerecht zu verpacken.
- 7.2 Der Lieferant hat die Versandvorschriften seitens ZOE und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten und in allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen die Bestell- sowie Artikelnummern anzugeben. Die Liefersache gilt als Bringschuld. Der Lieferant trägt daher die Kosten und das Risiko des Transportes. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe an ZOE über.
- 7.3 Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
- 7.4 Der Lieferant hat auf seine Kosten für eine ausreichende Versicherung der Liefersache zu sorgen.

8 Qualität und Abnahme, keine Untersuchungs- oder Rügeobliegenheit

- 8.1 Der Lieferant sichert zu, dass die Liefersache der Leistungsbeschreibung und einem etwaigen Pflichtenheft, allen einschlägigen Rechtsvorschriften sowie EU-weiten Anforderungen an Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz, sonstigen Normen (Ö-Normen, ÖVE-Bestimmungen, Sicherheitsbestimmungen usw.), insbesondere auch dem Stand der Technik entspricht. Er garantiert die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit, die einwandfreie, zumindest handelsübliche Qualität und die Erfüllung aller zugesagter Eigenschaften.
- 8.2 Bei Dienstleistungen leistet der Lieferant Gewähr für deren sorgfältige Ausführung.
- 8.3 Die ZOE treffen keine Untersuchungs- oder Rügeobliegenheiten. Dennoch behält sich ZOE vor, die Liefersache nach Ablieferung auf Mängel zu untersuchen. Im Beanstandungsfall hat der Lieferant auf Verlangen der ZOE über die Gewährleistungspflicht hinaus die Kosten der Untersuchung zu tragen. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.
- 8.4 Die vorbehaltlose Übernahme der Liefersache, auch deren Zahlung ist in Ansehung der Gewährleistungsansprüche ohne Belang. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Anzeige. Die Obliegenheiten des § 377 UGB (Untersuchungs-, Rügepflicht) werden ausdrücklich abbedungen.

9 Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise, welche der ZOE genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten.
- 9.2 Vereinbarte bzw. dem Vertrag zugrunde gelegte Preise gelten durchwegs als Fixpreise, Preisgleitklauseln und dgl. werden von ZOE nicht akzeptiert, so lange sie nicht besonders ausgehandelt wurden.

- 9.3 Das Zahlungsziel beginnt mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäßen Rechnung zu laufen, jedoch nie vor vollständiger Lieferung bzw. Leistung. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto. Sollte die Abrechnung vertragsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verliert ZOE den Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.
- 9.4 Die Zahlung bedeutet keine Genehmigung der Lieferung oder sonstigen Leistung, lässt Gewährleistungsansprüche der ZOE demnach unberührt. Bei Feststellung eines Mangels, ist ZOE berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht zur Gänze zurückzuhalten.

10 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- 10.1 Gegen Ansprüche von ZOE kann der Lieferant nur mit gerichtlich festgestellten oder durch ZOE schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.
- 10.2 Die Abtretung von Forderungen gegen ZOE ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

11 Gewährleistung und Haftung, Ersatzteile, Kosten für Rückrufaktion

- 11.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Liefersache dem Vertrag entspricht. Er haftet dafür, dass die Sache die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass sie seiner Beschreibung, überdies jener des Herstellers (Werbung), einer Probe oder einem Muster entspricht, auch, dass die der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden kann. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant stellt ZOE zudem über erste Aufforderung von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln der Liefersache, lieferanten-seitiger Verletzung von Schutzrechten Dritter oder infolge von Produktschäden erhoben werden.
- 11.2 Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu.
- 11.3 ZOE kann wegen eines Mangels nach freier Entscheidung (Wahlmöglichkeit) entweder die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag) oder den Austausch der Liefersache verlangen oder den Preis mindern oder den Vertrag auflösen. ZOE ist auch ohne Verbesserungsverzug auf Seite des Lieferanten berechtigt, die Verbesserung selbst zu besorgen und den Preis (um Verbesserungskosten) entsprechend zu mindern.
- 11.4 Im Rahmen der Gewährleistung hat der Lieferant auch Aus- und Einbaukosten zu ersetzen.
- 11.5 Der Lieferant leistet Gewähr für jeden Sachmangel, der bei Übergabe der Liefersache vorliegt und innerhalb von zwei Jahren, bei einer beweglichen Sache innerhalb von 3 Jahren nach diesem Zeitpunkt hervor- kommt. Bei Rechtsmängeln leistet der Lieferant Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.6 Bis zur vollständigen und mangelfreien Übergabe trägt der Lieferant sämtliche sachbezogenen Gefahren wie insbesondere Zerstörung, Verlust, Diebstahl, Beschädigung u. dgl. Es obliegt dem Lieferanten, die ihn bis zum Gefahrenübergang treffenden Risiken angemessen zu versichern. Er wird Ersatzteile für die Liefersache für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren vorhalten.
- 11.7 Der Lieferant haftet für alle Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Vertragsabwicklung durch ihn, seine Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- 11.8 Im Fall des Verzuges hat der Lieferant alle von ihm verschuldeten Schäden, etwa die Kosten für Mahnung, insbesondere die Kosten etwaigen anwaltlichen Einschreitens der ZOE zu ersetzen. Kommt der Lieferant trotz anwaltlicher Intervention seinen Vertragspflichten nicht nach, hat er im Fall der gerichtlichen Geltend- machung zusätzlich zu den Prozesskosten die Kosten vorprozessualen Einschreitens zu ersetzen.
- 11.9 Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrechts zu erstatten.

12 Informationen und Daten, Schutzrechte Dritter

- 12.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen und dgl., welche ZOE dem Lieferanten zur Abgabe eines Angebotes oder zur Durchführung des Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum von ZOE.
- 12.2 Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren.
- 12.3 Der Lieferant versichert ZOE, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Liefersache nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 12.4 Sollte ZOE dennoch wegen einer (behaaupteten) Verletzung von Rechten Dritter, wie etwa von Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant die ZOE hiervon und von allen damit im Zusammenhang stehenden Kosten und sonstigen Nachteilen frei.

13 Geheimhaltung, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- 13.1 ZOE und der Lieferant werden Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich des anderen Vertrags- teils stammen und als „vertraulich“ gekennzeichnet oder aber aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, nicht nur während des Vertragsverhältnisses, sondern auch über das Ende des Vertrages hinaus geheim halten und sie – soweit dies nicht zur Erreichung des Vertrags- zwecks geboten ist – weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtungen werden die Vertragsparteien auf ihre Angestellten und Beauftragten überbinden.
- 13.2 Unter vertraulichen Informationen (Punkt 13.1) werden alle Informationen verstanden, die ein Vertrags- teil dem anderen auf welche Weise immer (schriftlich, mündlich oder in Form von Plänen, Dokumentationen usw.) mitteilt, insbesondere technische Daten, Kundendaten, Geschäftsbedingungen und Verträge, Daten über Mitarbeiter, Lieferanten und Vertriebspartner, Know-how, Produktideen, Daten betreffend Forschung, Entwicklung, Produktion, Technologie, Finanzen, Kostenstrukturen usw.
- 13.3 Von der Pflicht zur Geheimhaltung ausgenommen sind jedenfalls Informationen, welche
 - 13.3.1 rechtmäßig von einem Dritten zugegangen oder der Öffentlichkeit nachweislich auf andere Weise als durch Verletzung der Geheimhaltungspflicht zugänglich sind;
 - 13.3.2 von einem Vertrags- teil bzw. von dessen Mitarbeitern eigenständig entwickelt wurden;
 - 13.3.3 dem, von dem Vertrags- teil die Informationen erlangenden Vertrags- teil bereits bekannt sind;
 - 13.3.4 aufgrund von Rechtsvorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich gemacht werden müssen.

14 Rücktrittsrecht, Vertragsdauer und Vertragsbeendigung, Reuegeld

- 14.1 Was Zielschuldverhältnisse (Punkt 1.3) betrifft, stehen ZOE Rücktrittsrechte nach den gesetzlichen Bestim- mungen zu. Solche Verträge hingegen, welche Dauerschuldverhältnisse (Punkt 1.3) begründen, werden mangels anders lautender Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden.
- 14.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ZOE die (vorzeitige) Auflösung von Dauerschuldverhältnissen mit sofortiger Wirkung erklären. Ein wichtiger Grund, der ZOE dazu berechtigt, liegt insbesondere vor
 - 14.2.1 bei etwaigem Verzug des Lieferanten trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen; dem Verzug gleichzuhalten ist, wenn die Leistung nicht dem Vertrag entspricht;
 - 14.2.2 wenn der Lieferant über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis ZOE die Bestellung nicht getätigt hätte;
 - 14.2.3 bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Lieferanten oder, falls der Lieferant juristische Person ist, bei Liquidation;
 - 14.2.4 bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Lieferanten, gegen diesen anhängigen Exekutionsverfahren, bei Moratoriumvereinbarungen, ferner bei Abgabe des Vermögens- verzeichnisses (§ 47 EO), bei außergerichtlichen Ausgleichsverfahren, Eröffnung eines Insolvenz- verfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens;
 - 14.2.5 wenn der Lieferant gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt und der Verstoß oder seine Folgen nicht binnen 7 Tagen nach Mahnung beseitigt sind;
 - 14.2.6 bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus allen anderen Gründen.
- 14.3 ZOE hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr (eines Reuegeldes) von 2 Prozent des Gesamt- auftragswertes ohne Angabe von Gründen (§ 909 ABGB) vom Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch der tat- sächlich entstandene Schaden geringer, so ist lediglich dieser Betrag zu ersetzen.

15 Datenschutz

- 15.1 Durch Genehmigung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass die ihn und sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten von ZOE insoweit erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt, überlassen oder übermittelt werden, als dies zur Erfüllung des Vertrages oder von Nebenabreden u. dgl. notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergibt.

16 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 16.1 Der Vertrag zwischen dem Lieferanten und ZOE unterliegt materiell österreichischem Recht, nicht aber dem UN-Kaufrecht, welches ausgeschlossen ist.
- 16.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem unter Geltung dieser Allgemeinen Einkaufs- bedingungen begründeten Vertrag, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die aus- schließlich Zuständigkeit des sachlich für Wien Innere Stadt zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 16.3 ZOE ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch bei jedem anderen Gericht einzubringen, in dessen Sprengel entweder die in der Bestellung genannte Zweigniederlassung der ZOE ihre Anschrift oder der Lieferant seinen Sitz oder Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 17.2 Nachträgliche Ergänzungen und/oder Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso der Schriftform wie an ZOE gerichtete rechtserhebliche Erklärungen, Anzeigen usw.
- 17.3 Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene wirksame Ersatzregelung, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.